



APPENZELER
V e r s i c h e r u n g e n

Statuten

Ausgabe Mai 2010

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Organisation der Gesellschaft	4
III.	Die Vertretung	8
IV.	Rechnungslegung und Gewinnverwendung	9
V.	Auflösung der Gesellschaft	10

Statuten der Appenzeller Versicherungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name und Sitz

Unter der Firma Appenzeller Versicherungen Genossenschaft besteht eine im Jahre 1872 auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsgesellschaft, nachfolgend Gesellschaft genannt. Sie ist eine Genossenschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Sie hat ihren Sitz in Rüte.

Art. 2

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb der direkten Versicherung aller Sachbranchen für Gebäude und Inventar. Sie kann mit anderen Gesellschaften Kooperationen eingehen.

Art. 3

Mitgliedschaft, Haftung

Alle Versicherten sind Mitglieder der Gesellschaft. Die Mitgliedschaft beginnt und endet mit dem Versicherungsvertrag.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet einzig deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft.

Art. 4

Grundsätze der Betriebsführung

Die Gesellschaft betreibt die Versicherung als gemeinnützige Aufgabe im Interesse ihrer Versicherten. Dabei stützt sie sich auf die Bundesgesetzgebung über die private Versicherung und den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan.

Alle Ansprüche aus der Versicherung unterstehen dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

Aus dem Bilanzgewinn können den Mitgliedern Gewinnanteile ausgerichtet werden.

II. Organisation der Gesellschaft

Art. 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Der Ausschuss
- D. Die Geschäftsleitung
- E. Die Prüfgesellschaft

A. Die Generalversammlung

Art. 6 Aufgaben und Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Präsidenten;
3. Wahl der Prüfgesellschaft;
4. Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung, sowie des Berichtes der Revisionsstelle;
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 7 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Prüfgesellschaft einberufen.

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen können schriftlich auch von 10 % aller Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge verlangt werden.

Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag unter Bezeichnung der Tagesordnung und der Anträge des Verwaltungsrates im Appenzeller Volksfreund.

Über Anträge, die erst an der Versammlung gestellt werden und sich nicht auf die angekündigten Traktanden beziehen, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen der Antrag auf eine ausserordentliche Versammlung.

Art. 8

Teilnahmeberechtigung und Stimmrecht

Zur Teilnahme an der Generalversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes zu je einer Stimme ist berechtigt, wird zu diesem Zeitpunkt bei der Gesellschaft versichert ist.

Juristische Personen und Personengesellschaften werden durch ihre gesetzlichen oder statutarischen Vertretungsberechtigten, Bevormundete durch den Vormund vertreten. Verheiratete Personen können sich durch ihren Ehegatten vertreten lassen.

Art. 9

Versammlung und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.

Die Generalversammlung wählt die Stimmenzähler.

Das Protokoll erstellt der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall wird der Protokollführer vom Verwaltungsrat bestimmt.

Das Protokoll der Generalversammlung wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Art. 10

Beschlüsse

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben, beschliesst die Generalversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Änderung der Rechtsform, die Fusion mit einer anderen Gesellschaft oder die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Urabstimmung beschlossen werden. Dabei ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Der Vorsitzende kann eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss geheim abstimmen lassen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 11

Wahl und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 7 Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, wobei neugewählte Mitglieder in die Amtsdauer ihrer Vorgänger eintreten. Wiederwahl ist zulässig. Unter Jahr ist der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen.

Art. 12

Konstituierung

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selber. Er bestimmt den Vizepräsidenten und die Mitglieder des Ausschusses.

Art. 13

Einberufung, Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat versammelt sich, auf Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters, so oft es die Geschäfte erfordern, ferner auf Verlangen des Geschäftsführers oder eines Drittels seiner Mitglieder.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Art. 14

Aufgaben und Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare Aufgaben und Befugnisse:

1. Festlegung der Unternehmensstrategie;
2. Wahl des Ausschusses;
3. Wahl und Abberufung des Geschäftsführers;
4. Erlass eines Reglements für die Kapitalanlagen und die Verwaltung von Wertschriften und Immobilien;
5. Erlass eines Reglements über die Zeichnungsberechtigung;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Antragstellung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
8. Bestimmung der Vergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Ausschusses.

Art. 15

Beschlüsse und Protokoll

Der Verwaltungsrat beschliesst mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Dem Präsidenten steht der Stichtentscheid zu.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

C. Der Ausschuss

Art. 16

Wahl der Amtsdauer

Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates.

Die Amtsdauer erlischt gleichzeitig mit seiner Amtsdauer als Mitglied des Verwaltungsrates. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 17

Einberufung, Beschlussfähigkeit

Der Ausschuss tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich. Im Verhinderungsfall bestimmt der Präsident ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Art. 18

Aufgaben und Befugnisse

Der Ausschuss hat für alle in die Kompetenz des Verwaltungsrates fallenden Geschäfte Antrag zu stellen und sorgt für eine regelmässige Berichterstattung an den Verwaltungsrat.

Er ist zuständig für die Wahl der vollamtlichen Beschäftigten.

Im Rahmen des Reglemente beschliesst der Ausschuss über Kapitalanlagen und Immobilien.

Der Ausschuss hat die Aufgaben und Befugnisse, die nach Statuten und Reglementen nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

D. Die Geschäftsleitung

Art. 19

Aufgaben und Befugnisse

Der Geschäftsführer ist im Rahmen der Statuten, der Reglemente und der vertraglichen Befugnisse mit der Geschäftsleitung beauftragt.

Er hat alle Geschäfte des Verwaltungsrates und des Ausschusses vorzubereiten und deren Beschlüsse und Weisungen zu vollziehen.

Er organisiert den Geschäftsbetrieb und informiert den Ausschuss über den Gang der Geschäfte und über wichtige Vorkommnisse.

Er waltet als Protokollführer an der Generalversammlung, im Verwaltungsrat und im Ausschuss.

E. Die Prüfgesellschaft

Art. 20

Wahl, Amtsdauer und Obliegenheiten

Die Prüfgesellschaft wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Es können Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände bestimmt werden, die sich über die gesetzlichen Vorschriften ausweisen können.

Rechte und Pflichten der Prüfgesellschaft richten sich nach dem Gesetz.

Die Prüfgesellschaft prüft die Geschäftsführung und die Jahresrechnung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Sie erstattet über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht an den Verwaltungsrat und einen schriftlichen Antrag an die Generalversammlung.

III. Die Vertretung

Art. 21

Vertretung

Die Vertretung der Gesellschaft nach aussen steht dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsrates sowie dem Geschäftsführer nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Reglements über die Zeichnungsberechtigung zu.

IV. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

Art. 22

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht besteht aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht. Die Jahresrechnung setzt sich zusammen aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, für deren Aufstellung die gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsplan der Gesellschaft massgebend sind.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 23

Mindestkapital

Das Mindestkapital nach VAG beträgt CHF 3 Millionen und muss zu 100 % einbezahlt sein. Dieser Betrag darf nicht unterschritten werden.

Art. 24

Verwendung des Bilanzgewinnes

Die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven hat mindestens 20 % des Jahresgewinnes zu betragen bis der Reservefonds 50 % des statutarischen Mindestkapitals nach VAG erreicht oder wieder erreicht hat.

Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden.

Art. 25

Publikationsorgane

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Appenzeller Volksfreund und im Bedarfsfalle im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

V. Auflösung der Gesellschaft

Art. 26 Auflösung

Die Gesellschaft kann, abgesehen von den übrigen gesetzlichen Bestimmungen, nur von einer Urabstimmung aufgelöst werden. Dabei ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

Die Abstimmung erfolgt unter notarieller Aufsicht.

Art. 27 Verfügung über das Vermögen

Wird die Gesellschaft aufgelöst, bestimmt der Verwaltungsrat eine Liquidationskommission. Über die Verwendung des Vermögens beschliesst die Generalversammlung nach freiem Ermessen.

Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 12. Mai 2010 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 13. Mai 2009.